

Anlage 11
zu § 31 Abs. 1

Anforderungen an die praktische Prüfung
gemäß § 31 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

1. Die praktische Prüfung ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche nach Art, Größe und Ausrüstung für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend den Prüfungsprotokollen dieser Anlage geeignet ist und für die eine gültige Zulassung in Form eines Seebriefes oder einer vergleichbaren Urkunde eines anderen Staates vorliegt, wobei für die Prüfung für Segelantrieb eine entsprechende Besegelung vorhanden sein muss. Dies gilt auch für Prüfungen zur Erweiterung des Fahrtbereichs.

2. Für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 wird die praktische Prüfung durch die seemännische Praxis gemäß § 25 Abs. 5 Z 3 JachtVO ersetzt (§ 31 Abs. 2 JachtVO).

3. Bei der praktischen Prüfung sind die Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis sowie die Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung (insbesondere Creweinteilung und -anleitung, Kommunikation, Übersicht, Vermeidung von Gefahren, Logbuchführung), allgemeiner Seemannschaft (insbesondere Bedienung von Ruder und Motor, Umsetzung der Ausweich- und Fahrregeln), Navigation (insbesondere Verwendung von Navigationsunterlagen wie Seekarte und Handbücher), Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Person-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht zu beurteilen. Die gesamte Prüfungsfahrt ist von den Bewerberinnen und Bewerbern abwechselnd mittels Logbuchs oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen zu dokumentieren. Prüferinnen und Prüfer haben das entsprechende Prüfungsprotokoll gemäß Anlage 12 JachtVO zu führen.

4. Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten, die je Bewerberin bzw. Bewerber mindestens folgenden Kriterien entsprechen muss:

- a) für den Fahrtbereich 1: Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 1 Motorantrieb und Segelantrieb“. Für eine Berechtigung Motorantrieb entfallen die Punkte S11 bis S14 und die Punkte K4 bis K8.
- b) für den Fahrtbereich 2:
 - aa) Dauer mindestens drei bis höchstens fünf Stunden;
 - bb) Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 2 Motorantrieb und Segelantrieb“. Für eine Berechtigung Motorantrieb entfallen die Punkte S1 bis S14 und die Punkte K4 bis K8.
- c) für den Fahrtbereich 4:
 - aa) Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Ergänzung Fahrtbereich 4 Motor“ bzw. „Ergänzung Fahrtbereich 4 Segeln“;
 - bb) Fahrtstrecke mindestens 200 Seemeilen;
 - cc) Fahrdauer mindestens 3 Tage.

Sollten die äußeren Umstände die Prüfung bestimmter Lernziele nicht zulassen, sind diese Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt bei geeigneten Verhältnissen zu prüfen.

5. Die im jeweiligen Prüfungsprotokoll angeführten Lernziele sind mit „Positiv (P)“ oder „Negativ (N)“ zu beurteilen. Die Bewertung „Negativ (N)“ ist dann auszusprechen, wenn 50 vH der erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Lernziel nicht erreicht wurden. Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Pflichtmanöver und -fähigkeiten zur Gänze und
- b) 75vH der gesamten abgefragten Fähigkeiten

positiv erbracht wurden. Bricht der Prüfer die Prüfung aus Gründen der Gefährdung für Schiff oder Mannschaft ab, gilt diese als negativ bewertet.

6. Abweichend von Z 4 lit. a) kann die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 1 auf einem Binnengewässer mit einem Fahrzeug, welches für ein solches zugelassen ist, durchgeführt werden; Z 1 gilt sinngemäß.

7. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines amtlichen österreichischen Befähigungsausweises für Binnengewässer (§ 2 Z 1 bis 10 Schiffsführerverordnung – SchFVO, BGBl. II Nr. 298/2013 in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorie A (§ 12.02. Abs. 1

Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO, BGBl. Nr. 93/1976 in der jeweils geltenden Fassung) kann von der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 1 für Motorantrieb abgesehen werden. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorie D (§ 12.02. Abs. 1 BSO) kann von der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 1 für Segelantrieb abgesehen werden. In diesen Fällen ist aber jedenfalls der für die Zulassung zur Prüfung zum Erlangen eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 1 erforderliche Nachweis der seemännischen Praxis gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 JachtVO zu erbringen.

8. Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfanges sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Art des Antriebes kann der Umfang der praktischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestandenen Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen. Eine Erweiterungsprüfung von Fahrtbereich 1 auf Fahrtbereich 2 ist zulässig.

* * *